

63. 1. Zur Rechtsnatur des Vorschusses im Sinne des § 84 der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

2. Muß der nachträglich als Armenanwalt beigeordnete Prozeßbevollmächtigte einen früher empfangenen Vorschuß insoweit zurückzahlen, als er zur Deckung der nach seiner Beiordnung erwachsenen Verhandlungsgebühr bestimmt ist?

Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923. RPÖ. § 115.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Dezember 1929 i. S. F. u. Gen. (Wekl.) w. M. (Rl.). VI 210/27.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Rechtsanwalt Justizrat G. ist den Revisionsklägern als Armenanwalt beigeordnet worden, nachdem er die Revision bereits eingelegt und begründet hatte. Während seiner Tätigkeit als Wahlanwalt hat er einen Vorschuß von 200 RM. erhalten. Der Streitwert ist auf 2100 RM. festgesetzt worden. Justizrat G. will 104,45 RM. auf die Prozeßgebühr und die Nebenkosten verrechnen und meint verpflichtet zu sein, den Rest des Vorschusses von 95,55 RM. an die arme Partei zurückzuzahlen, weil er die erst nach seiner Beiordnung erwachsene Verhandlungsgebühr nicht fordern dürfe. Er bittet deshalb um Gewährung der für die Verhandlung berechneten Gebühren und Auslagen mit 46,99 RM. aus der Staatskasse. Die Geschäftsstelle hat die Erstattungspflicht abgelehnt, weil der beigeordnete Rechtsanwalt bereits erhaltene Beträge nicht noch einmal aus der Staatskasse verlangen könne, auch nicht etwa, um der armen Partei Vorschüsse zurückzuerstatten.

Die hiergegen erhobene Erinnerung ist unbegründet. Der Ansicht, daß der gezahlte Vorschuß seine Natur als bloßes Sicherungsmittel

überhaupt nicht verlieren könne, ist nicht beizutreten. Wenn auch der Vorfuß zunächst als Sicherungsmittel dient, so bildet er doch zugleich eine Vorauszahlung des Auftraggebers auf seine noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Schuld (Friedländer Bem. 3 zu § 84 RAGebD.). Abgesehen von der Hoffnung auf die Erstattungspflicht des Gegners wird eine Partei, die ihrem Rechtsanwalt Vorfüsse zahlt, regelmäßig nicht auf deren Rückzahlung bei Durchführung des Rechtsstreits rechnen. Die Vereinbarung über die Einforderung und Zahlung des Vorfußes ist, sofern nicht Sonderabreden zu einer abweichenden Beurteilung nötigen, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auszulegen, daß der Zahlende seinem Vertrauensanwalt die Verrechnung des Vorfußes überläßt und, soweit Kostenforderungen erwachsen, von vornherein auf die Rückzahlung des Vorfußes verzichtet. Eine Verpflichtung des Rechtsanwalts auf Rückzahlung des Vorfußes, obgleich inzwischen Kostenforderungen mindestens in gleicher Höhe fällig geworden sind, würde unbillig sein und den Rechtsanwalt der bevorzugten Rechtsstellung berauben, die ihm durch § 84 RAGebD. eingeräumt ist.

An dieser rechtlichen Beurteilung wird durch die nachträgliche Bestellung des Justizrats G. zum Armenanwalt nichts geändert. Die Bewilligung des Armenrechts hat, wenn im Beschlusse nicht ausnahmsweise etwas anderes erklärt ist (JW. 1929 S. 3188, 3190), keine rückwirkende Kraft (RGZ. Bd. 111 S. 35, vgl. JW. 1927 S. 520 Nr. 10, S. 847 Nr. 12). Für die Gerichtskosten ergibt sich dies schon aus dem Wortlaut des § 115 Nr. 1 ZPO., der bestimmt, daß die Bewilligung des Armenrechts die Befreiung von der Berichtigung (nur) der rückständigen und künftigen Gerichtskosten herbeiführt. Die bereits bezahlten Kosten, auch Vorfüsse, können nach der ständigen Rechtsprechung bei nachträglicher Bewilligung des Armenrechts nicht zurückgefordert werden (Wusch-Rantz Bem. 1, Stein-Jonas Bem. II zu § 115 ZPO.). Es fehlt an jedem Rechtsgrunde, den Rechtsanwalt in dieser Richtung schlechter zu stellen. Vorfußzahlungen, die er in seiner Eigenschaft als Wahlanwalt von seinem Auftraggeber rechtmäßig erlangt hat (§ 84 RAGebD.), darf er unbeschränkt behalten, auch wenn er nachträglich zum Pflichtanwalt bestellt wird. Daraus folgt, daß der Rechtsanwalt die einmal empfangenen Beträge in derselben Weise zu verrechnen hat, wie es ohne

die Bewilligung des Armenrechts und ohne seine Beiordnung zu geschehen hätte. Im vorliegenden Fall ist der Justizrat G. für seine Kosten bis auf einen geringfügigen Betrag gedeckt, sodaß eine Erstattung nach den noch maßgebenden oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht in Betracht kommt; § 3 des neuen Armenrechtsgebühren-Gesetzes vom 20. Dezember 1928 findet, wie der Antragsteller anerkennt, auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung. Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Partei, da sie in der Lage war, ihren erwählten Anwalt im voraus nahezu völlig zu bezahlen, auf Beiordnung eines Rechtsanwalts beim Fehlen eines Bedürfnisses nach § 114 ZPO. überhaupt keinen Anspruch hatte; dem hätte es entsprochen, die Bewilligung des Armenrechts auf die Gerichtskosten zu beschränken, von denen die Partei übrigens die angeforderte Prozeßgebühr von 100 RM. ebenfalls schon bezahlt hatte. Auch diese Erwägung spricht gegen die Meinung des Antragstellers, daß es gerechtfertigt oder billig oder gar geboten sei, den die Prozeßgebühr übersteigenden Vorschuß an die Partei zurückzuzahlen.